

22.03.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4470 vom 27. Januar 2016  
der Abgeordneten Torsten Sommer und Daniel Düngel PIRATEN  
Drucksache 16/11157

### Rettungsdienstgesetz

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 4470 mit Schreiben vom 22. März 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes vom 18.03.2015 hat das Land NRW die notwendigen Anpassungen, auch in Bezug auf den neuen Ausbildungsberuf des Notfallsanitäters und Notfallsanitäterin, vorgenommen. Neben der nun im Aufbau befindlichen dreijährigen Ausbildung besteht auch weiterhin die Fortbildungsverpflichtung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport. Diese ergibt sich aus den § 5 Absatz 4 Satz 1 RD Gesetz sowie aus dem Erlass vom 21.01.1997 zur Durchführung der Fortbildung im Rettungsdienst.

- 1. In wie vielen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes haben bisher, gemäß dem Notfallsanitätergesetz, Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin stattgefunden? (Bitte nach Gebietskörperschaften und erfolgreichen Teilnahmen aufschlüsseln)***

Eine Abfrage bei den Bezirksregierungen zum Stand 01.03.2016 ergab, dass bislang in 18 kreisfreien Städten und 21 Kreisen sowie der Städteregion Aachen Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ / „Notfallsanitäter“ durchgeführt worden sind. Für eine differenziertere Aufschlüsselung der durchgeführten und erfolgreich bestandenen Ergänzungsprüfungen in den einzelnen Gebietskörperschaften verweise ich auf die beigefügte Anlage 1.

Datum des Originals: 22.03.2016/Ausgegeben: 29.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**2. In wie vielen Kreisen und kreisfreien Städten sowie bei anerkannten Hilfsorganisationen und Feuerwehren, wurde mit der dreijährigen Ausbildung begonnen und wie viele Ausbildungsstellen stehen in diesem Jahr zur Verfügung?**

Die Abfrage bei den Bezirksregierungen zum Stand 01.03.2016 ergab, dass bislang in einer kreisfreien Stadt und sechs Kreisen mit der dreijährigen Vollausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter begonnen worden ist. Im Jahr 2016 stehen in Nordrhein-Westfalen bislang ca. 454 Ausbildungsstellen zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter zur Verfügung. Die Schaffung weiterer Ausbildungsstellen hängt von den Ergebnissen der laufenden oder anstehenden Rettungsdienstbedarfsplanänderungsverfahren ab. Die entsprechenden Zahlen können sich daher im Laufe des Jahres 2016 verändern. Aus der Anlage 2 ergibt sich eine aufgeschlüsselte Übersicht über die begonnenen Ausbildungen und die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen in 2016 in den einzelnen Gebietskörperschaften, differenziert nach dem jeweiligen Ausbildungsträger.

**3. Erachtet die LR die bisherigen Bemühungen zur Installation des neuen Berufsbildes im RD für ausreichend, um die Zielvorgabe der Besetzung der Rettungsmittel mit Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen im Jahr 2026 zu erreichen?**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat alle erforderlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter auf den Weg gebracht. Die Verfahren zur Anpassung der rettungsdienstlichen Bedarfspläne und der darauf aufbauenden Änderung der Gebührensatzungen in den einzelnen Kommunen sind noch nicht abgeschlossen. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat allen Beteiligten das Angebot unterbreitet, den Prozess unterstützend zu begleiten, damit auf allen Ebenen zeitnah ein Konsens erzielt wird und die entscheidenden Grundlagen für die Schaffung weiterer Ausbildungsplätze vor Ort geschaffen werden.

Angesichts der Tatsache, dass die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen landesseitig abschließend geklärt worden sind und landesweit bereits über 1.200 (siehe Anlage 1 zu Frage 1) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten von der Möglichkeit der Weiterqualifizierung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter Gebrauch gemacht haben, sieht die Landesregierung keine Anzeichen dafür, dass die Zielvorgabe aus § 4 Abs. 7 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) nicht erreicht wird.

**4. Aus § 5 des RD Gesetzes ergibt sich die Verpflichtung des in der Notfallrettung und dem Krankentransport eingesetzten Personals an der Teilnahme an einer 30Std umfassenden Fortbildung. Erfordert die Teilnahme an der Fortbildung ausdrücklich die Präsenzplicht des Mitarbeiters oder sind hierbei auch Anteile in Form von E-Learning oder eigenverantwortliche Lernphasen denkbar?**

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen. Die jährliche Fortbildung gehört zu den Berufspflichten des Einsatzpersonals. Sie ist laut dem Runderlass zur Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und des Krankentransports des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.01.1997 – VC 6-0717.8 auf die in der Notfallrettung und im Krankentransport wahrzunehmenden Aufgaben auszurichten.

Eine vollständige oder nur teilweise Befreiung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Präsenzplicht und die ersatzweise Absolvierung der jährlichen Fortbildung nach § 5 Abs. 4

Satz 1 RettG NRW in Form von E-Learning-Modulen oder Selbststudium-Einheiten ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Da im Rahmen der Fortbildung nicht nur theoretische Inhalte, sondern auch praktische Unterweisungen im Zusammenhang notfallmedizinischer und einsatztaktischer Sachverhalte vermittelt werden, erweist sich das Selbststudium als ungeeignet und unzumutbar. Ziffer 6 des Runderlasses sieht daher konsequenterweise vor, dass im Rahmen der beruflichen Fortbildung die speziellen Themen der Notfallrettung und des Krankentransports behandelt und von fachlich geeigneten Dozentinnen und Dozenten vermittelt werden. Hieraus leitet sich bereits ab, dass die Fortbildung, die an staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen sowie den nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 RettG NRW an der Fortbildung mitwirkenden Krankenhäusern und weiteren Ausbildungseinrichtungen durchgeführt wird, ausschließlich in Form eines theoretischen und praktischen Präsenzunterrichts vor Ort vorgesehen ist.

**5. *Gilt die 30Std Fortbildungsverpflichtung auch für unterjährige Beschäftigungsverhältnisse und bezieht sie sich auf das Kalenderjahr?***

Die 30stündige Fortbildungsverpflichtung für das Einsatzpersonal nach § 5 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW bezieht sich auf das Kalenderjahr. Eine Verkürzung der in einem Kalenderjahr zu absolvierenden beruflichen Fortbildung in Form einer Verringerung der Stundenanzahl entsprechend der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im jeweiligen Jahr ist unzulässig. Soweit also das Einsatzpersonal im jeweiligen Kalenderjahr im Rettungsdienst eingesetzt wird, besteht unabhängig von der Beschäftigungsdauer die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildung im gesetzlich vorgesehenen Umfang.



Anlage 1 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 4470

Bezirksregierung	Kreis / kreisfreie Stadt	erfolgte EP	bestandene EP
<i>Arnsberg</i>	Bochum	15	13
	Dortmund	131	116
	Hagen	25	24
	Hamm	0	0
	Herne	0	0
	Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0
	Hchsauerlandkreis	14	13
	Märkischer Kreis	0	0
	Kreis Olpe	0	0
	Kreis Siegen-Wittgenstein	0	0
	Kreis Soest	45	41
	Kreis Unna	0	0
<i>Detmold</i>	Bielefeld	52	51
	Kreis Gütersloh	32	23
	Kreis Herford	46	40
	Kreis Höxter	37	29
	Kreis Lippe	39	31
	Kreis Minden-Lübbecke	3	3
	Kreis Paderborn	31	24
<i>Düsseldorf</i>	Mönchengladbach	76	72
	Essen	80	80
	Rhein-Kreis Neuss	0	0
	Kreis Viersen	17	17
	Oberhausen	17	17
	Düsseldorf	93	74
	Kreis Kleve	12	12
	Duisburg	0	0
	Kreis Mettmann	47	43
	Mülheim an der Ruhr	15	15
	Solingen	16	15
	Kreis Wesel	25	23
	Remscheid	0	0
	Krefeld	10	9
	Wuppertal	19	19
<i>Köln</i>	Stadt Aachen	0	0
	Stadt Bonn	7	5
	Stadt Köln (BF)	22	16
	Stadt Köln (Resquality)	6	6
	Stadt Leverkusen	6	6
	StädteRegion Aachen	6	6
	Kreis Düren	0	0
Kreis Euskirchen	9	7	

Bezirksregierung	Kreis / kreisfreie Stadt	erfolgte EP	bestandene EP
	Kreis Heinsberg	7	6
	Oberbergischer Kreis	5	5
	Rhein-Erft-Kreis	32	29
	Rheinisch-Bergischer Kreis	0	0
	Rhein-Sieg-Kreis	8	8
<i>Münster</i>	Boitrop	9	9
	Gelsenkirchen	33	32
	Münster	105	84
	Borken	186	178
	Coesfeld	Keine Rettungsdienstschule	
	Recklinghausen	14	8
	Steinfurt	23	18
	Warendorf	67	51

Anlage 2 zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 4470

Bezirksregierung	Kreis / kreisfreie Stadt	Hilfsorganisation/Feuerwehr	Anzahl der begonnenen 3-jährigen Ausbildung zur NotSan/zum NotSan	Wieviele Ausbildungsstellen stehen in 2016 zur Verfügung ?	
<i>Arnsberg</i>	Bochum	Feuerwehr	0	0	
	Dortmund	Hilfsorganisationen/Feuerwehr	0	90	
	Hagen	Feuerwehr	0	0	
	Hamm	Feuerwehr	0	3	
	Herne		0	0	
	Ennepe-Ruhr-Kreis	DRK	0	Ist noch unklar	
	Hchsauerlandkreis	DRK RD-Schule Münster	5	9	
	Märkischer Kreis		0	Ist noch unklar	
	Kreis Olpe	DRK	0	10	
	Kreis Siegen-Wittgenstein	Feuerwehr/DRK	10	Ist noch unklar	
	Kreis Soest	Rettungsdienst Kreis Soest	0	4	
		Kreis Unna		0	Hängt vom Rettungsdienstbedarfsplan ab
	<i>Detmold</i>	Bielefeld	Rettg GmbH	0	2 bis 3
Kreis Gütersloh		kreiseigene Wachen	0	4	
Kreis Herford			0	0	
Kreis Höxter		kommunaler Rettungsdienst	0	1	
Kreis Lippe		kommunaler Rettungsdienst	0	4	
			JUH	0	1

Bezirksregierung	Kreis / kreisfreie Stadt	Hilfsorganisation/Feuerwehr	Anzahl der begonnenen 3-jährigen Ausbildung zur NotSan/zum NotSan	Wieviele Ausbildungsstellen stehen in 2016 zur Verfügung ?
		MHD	0	1
	Kreis Minden-Lübbecke	kreiseigene Wachen	0	2
		kommunaler Rettungsdienst	0	5
		DRK	0	1
	Kreis Paderborn		0	0
<i>Düsseldorf</i>	Mönchengladbach		0	0
	Essen	Feuerwehr	0	0
	Rhein-Kreis Neuss		0	0
	Kreis Viersen		0	0
	Oberhausen	BF Oberhausen	0	0
	Düsseldorf		0	0 bis 2
	Kreis Kleve		0	0
	Duisburg	Feuerwehr	0	0
	Kreis Mettmann		0	0
	Mülheim an der Ruhr	Feuerwehr	0	0
	Solingen	Feuerwehr/DRK/MHD	0	0
	Kreis Wesel	Hilfsorganisationen	2	2
	Remscheid		0	0
	Krefeld	BF Krefeld	0	0
	Wuppertal	Feuerwehr / HiOrg	0	0
<i>Köln</i>	Stadt Aachen	Feuerwehr	0	0
	Stadt Bonn	Feuerwehr	0	0
		Hilfsorganisation	0	0
	Stadt Köln	BF Köln	0	20
		Resquality (RD-Schule)	0	40
	Stadt Leverkusen	Feuerwehr	0	0



Bezirksregierung	Kreis / kreisfreie Stadt	Hilfsorganisation/Feuerwehr	Anzahl der begonnenen 3-jährigen Ausbildung zur NotSan/zum NotSan	Wieviele Ausbildungsstellen stehen in 2016 zur Verfügung ?
	StädteRegion Aachen	Stadt Alsdorf	keine	Bedarfsplanfortschreibung steht noch an.
		Stadt Eschweiler		
		Stadt Herzogenrath		
		Stadt Stolberg		
		DRK		
	Kreis Düren	RDKD (RD Krs DN - AöR)	16	25
	Kreis Euskirchen	Träger	0	Noch nicht vereinbart,
		DRK	0	Rechtsbedarfsplan in Arbeit und
		MHD	0	Abstimmung
	Kreis Heinsberg	RDHS gGmbH	0	4
	Oberbergischer Kreis		12	12
	Rhein-Erft-Kreis	ASB/Feuerwehr	0	2
	Rheinisch-Bergischer Kreis	FW Bergisch Gladbach	0	0
	Rheinisch-Bergischer Kreis	FW Wermelskirchen	0	0
	Rheinisch-Bergischer Kreis	DRK	0	0
	Rheinisch-Bergischer Kreis	JUH	0	0
	Rheinisch-Bergischer Kreis	ASB	0	0
	Rhein-Sieg-Kreis		0	0
<i>Münster</i>	Bottrop		0	0
	Gelsenkirchen		0	0
	Münster	JUH: 125, DRK: 24	65	149
	Borken	FW- und RD-Akademie Bocholt	0	16
	Coesfeld	keine Rettungsdienstschule		

			Anzahl der begonnenen 3-jährigen Ausbildung zur NotSan/zum NotSan	Wieviele Ausbildungsstellen stehen in 2016 zur Verfügung ?
Bezirksregierung	Kreis / kreisfreie Stadt	Hilfsorganisation/Feuerwehr		
	Recklinghausen	Rettungsschule Vest Recklinghausen	0	16
	Steinfurt	Akademie für Gesundheitsberufe Rheine	11	28
	Warendorf		0	0